

NATURSPORT.UMWELT.BEWUSST



Geocaching in Wald und Flur

Dr. Stefan Wagner, Augsburg

Rechtsanwalt und zertifizierter Mediator
Fachanwalt für Agrar- und Verwaltungsrecht
Diplom-Forstwirt (Univ.)

Projektträger



Förderer



Umwelt
Bundesamt

Inhalt

1. Ausgangsüberlegungen	3
2. Eigentumsinhalt, eigentumsähnliche Rechtspositionen, Eigentumsarten.....	3
3. Abwehrrecht des Grundstückseigentümers.....	5
4. Allgemeines Betretungsrecht	6
5. Öffentlich-rechtliche Beschränkungen des Betretungsrechts.....	8
5.1 Regelungen des Naturschutzrechts.....	8
5.1.1 Gebiets- und Objektschutz	9
5.1.2 Artenschutz	12
5.2 Jagdrecht	15
5.3 Waldrecht.....	15
6. Haftungsfragen, insbesondere Verkehrssicherungspflichten	17
7. Fazit	18
8. Literatur.....	19
Impressum.....	20

Geocaching in Wald und Flur

1. Ausgangsüberlegungen

Geocaching kann verschiedene rechtliche Probleme aufwerfen, die sich insbesondere aus dem Zivil- und dem öffentlichen Recht ergeben. Da das Geocaching im Regelfall auf das Grundeigentum Dritter trifft, kommt dem Verständnis von Eigentum daher maßgebliche Bedeutung zu. Einleitend stellt sich daher zunächst die Frage, was unter Eigentum zu verstehen ist, ob es weitere dingliche Rechtspositionen gibt, die dem Eigentumsrecht gleichgestellt sind oder nahekommen, und wer überhaupt Eigentümer sein kann.

Hieran schließt sich unmittelbar die Frage an, ob der Grundeigentümer ein Recht hat, dem Geocacher das Betreten und die Nutzung seines Grundstücks zu verwehren oder ob das allgemeine Betretungsrecht insoweit ohne Einschränkungen auch für die Ausübung dieser Natursportart gilt. Dies leitet sodann zu der Frage über, ob sich aus dem Vorschriften des öffentlichen Rechts Einschränkungen des freien Betretungsrechts ergeben und wie weit diese ggf. im Einzelfall reichen können. In diesem Rahmen ist zu klären, ob sich aus den unterschiedlichen Eigentumsarten (privat, kommunal/körperschaftlich, staatlich) unter Umständen weitere Richtvorgaben für das Betretungsrecht ergeben. Und ganz generell stellt sich die Frage, ob und ggf. welche Konfliktregelungsmechanismen das einschlägige Recht für verschiedene Konfliktlagen bereithält, z.B. für die Problematik der Verkehrssicherungspflichten.

2. Eigentumsinhalt, eigentumsähnliche Rechtspositionen, Eigentumsarten

Art. 14 GG enthält eine Eigentumsgarantie, in der festgestellt wird, dass das Eigentum gewährleistet ist (Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG). Was unter Eigentum zu verstehen ist und wie weit es reicht, wird vom Grundgesetz nicht konkretisiert, vielmehr wird diese Aufgabe dem Gesetzgeber zugeordnet (Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG: Inhalt und Schranken werden durch das Gesetz bestimmt). In Art. 14 Abs. 2 GG heißt es weiter: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohl der Allgemeinheit dienen“. Damit wird die Sozialgebundenheit des Eigentums (und damit im Untersuchungskontext die verfassungsrechtliche Grundlage des freien Betretungsrechts) grundgesetzlich normiert.

Unter „Gesetz“ versteht das Grundgesetz insbesondere Parlamentsgesetze, ebenso jedoch materielle Gesetze wie z.B. Rechtsverordnungen, die aufgrund entsprechender Ermächtigung in

einem Parlamentsgesetz durch die Verwaltung erlassen werden. Eigentumsgestaltende Regelungen finden sich aber auch in Satzungen, z.B. in den Bauleitplänen der Gemeinden.

Eine maßgebliche Definition des Eigentums enthält § 903 BGB. Dort wird festgestellt, dass der Eigentümer einer Sache (wozu auch Grundstücke gehören) hiermit nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen kann – soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen. Soweit hier auf das Gesetz Bezug genommen wird, können sich entgegenstehende Vorgaben insbesondere aus dem öffentlichen Recht, z.B. aus dem Wald- und Naturschutzrecht ergeben.

Soweit auf entgegenstehende Rechte Dritter verwiesen wird, können sich solche insbesondere aus eigentumsgleichen oder eigentumsähnlichen Rechten ergeben, z.B. aus Nießbrauchsrechten oder Grunddienstbarkeiten. Auf dieser Grundlage kann ein Grundstück dergestalt zugunsten eines Dritten oder eines anderen Grundstücks belastet sein, dass der Dritte z.B. ein Holznutzungsrecht oder ein Fahrrecht hat, das im Grundbuch eingetragen und somit an das Grundstück und dessen jeweiligen Eigentümer gebunden ist.

Bedeutsam kann die Frage sein, welche Person, Körperschaft oder Institution Eigentümer ist, da das Grundrecht aus Art. 14 GG nur für private Eigentümer gilt. Neben dem Privateigentum gibt es jedoch weiterhin noch Eigentum des Staates, von Kommunen und Körperschaften (etc.). Diese differenzierten Eigentumsarten sind auch für die Ausübung von Natursportarten durchaus von Bedeutung, da gerade das Waldeigentum zu einem großen Teil staatliches und kommunales Eigentum ist. Für diese Eigentumsarten gelten in den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Gesetzen, hier insbesondere in den im Untersuchungszusammenhang bedeutsamen Wald- und Naturschutzgesetzen, unterschiedliche weitreichende Anforderungen im Hinblick auf den Allgemeinwohlbezug, die sowohl für das Betretungsrecht als auch für die Einschränkung von Nutzungen Dritter (z.B. Geocaching) bedeutsam sein können.

Für die zivilrechtliche Rechtslage haben die unterschiedlichen Eigentumsarten dagegen eine geringere Bedeutung, soweit sie nicht durch öffentlich-rechtliche Vorgaben überlagert werden. Das grundsätzliche Ausschlussrecht des § 903 BGB gilt daher gleichermaßen sowohl für private Eigentümer als auch für kommunale oder staatliche Eigentümer.

3. Abwehrrecht des Grundstückseigentümers

Das Zivilrecht räumt ein umfassendes Nutzungsrecht grundsätzlich nur dem Eigentümer oder, z.B. aufgrund von Pacht- oder Mietverträgen, dem zum Besitz Berechtigten ein. Einige wenige Ausnahmen ergeben sich insbesondere aus nachbarrechtlichen Vorschriften, z.B. dem Hammerschlags- und Leitungsrecht oder dem Recht des Nachbarn, das Grundstück des Eigentümers zu betreten, um Pflegemaßnahmen durchzuführen, die ihm von seinem eigenen Grundstück aus in zumutbarer Weise nicht möglich sind. Das Geocaching genießt Eigentumsschutz daher nur dann, wenn es auf eigenen Eigentumsflächen durchgeführt wird oder entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit dem Grundstückseigentümer geschlossen werden, anderenfalls nicht. Dies entspricht nicht der typischen Situation des Geocachings.

Die typische Nutzungssituation des Geocaching stellt sich in der Praxis vielmehr so dar, dass diejenigen, die einen „Schatz“ verstecken, ebenso wie diejenigen, die den „Schatz“ finden wollen, hierfür fremdes Grundeigentum betreten und damit nutzen wollen, ohne dass sie dazu eine entsprechende Vereinbarung mit dem Grundeigentümer oder sonst Nutzungsberechtigten geschlossen haben. In diesen Konstellationen stellt sich daher stets die Frage, ob der betroffene Grundeigentümer zivilrechtlich ein Abwehrrecht hat und wie weit es reicht, ob es ausschließlich ist oder ob es Konstellationen gibt, die dazu führen, dass der Grundeigentümer das Betreten seines Grundstücks hinzunehmen hat.

Ein Abwehrrecht des Grundeigentümers ergibt sich insbesondere aus § 1004 Abs. 1 BGB. Durch diese Vorschrift kann der Eigentümer die Beseitigung einer Beeinträchtigung und deren künftige Unterlassung verlangen. Eine Beeinträchtigung des Eigentums liegt wegen § 903 BGB immer schon dann vor, wenn der Eigentümer diese nicht dulden will. Auf eine tatsächliche Beeinträchtigung oder gar einen Schaden, der durch die Drittnutzung des Eigentums herbeigeführt werden kann, kommt es hingegen nicht an. Durch das Betreten eines fremden Grundstücks zum Verstecken eines „Schatzes“ und durch das Ablegen und das spätere Aufsuchen desselben wird dadurch Eigentum genutzt und damit im juristischen Sinne auch direkt beeinträchtigt. In dem Moment, in dem in den einschlägigen Internetforen die GPS-Daten des abgelegten Caches veröffentlicht werden, wird derjenige, der den Cache abgelegt hat, zudem zu einem mittelbaren Störer des ihm nicht gehörenden Grundeigentums (so Louis/Melendez/Steg, NuR 2011, S. 534).

Der Abwehranspruch des Grundeigentümers aus § 1004 Abs. 1 BGB setzt allerdings die Rechtswidrigkeit der Beeinträchtigung voraus. Diese ist durch die Nutzung des Eigentums durch einen Dritten im Regelfall zwar gegeben. Sie entfällt jedoch immer dann, wenn der Eigentümer

seinerseits zur Duldung verpflichtet ist. Eine Duldungspflicht ergibt sich insbesondere aus Vorschriften des öffentlichen Rechts, insbesondere aus dem in den Wald- und Naturschutzgesetzen des Bundes und der Länder geregelten Betretungsrechts.

4. Allgemeines Betretungsrecht

Eine Duldungspflicht des Grundeigentümers erwächst in der Praxis insbesondere aus dem allgemeinen Betretungsrecht. Das Betretungsrecht in der freien Landschaft, zu der Wald und die ungenutzte Flur gehören, ist vielfach mit Verfassungsrang ausgestattet (z.B. in Art. 141 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung) und in den Naturschutz- und Waldgesetzen des Bundes (§ 59 BNatSchG, § 14 BWaldG) und der Länder (z.B. Art. 26 ff. BayNatSchG, Art. 13 BayWaldG) geregelt. Nach diesen Gesetzen gilt als Grundregelung, dass der Wald uneingeschränkt betreten werden darf, während die freie Landschaft außerhalb des Waldes nach Bundesrecht zunächst einmal nur auf Straßen, Wegen und auf ungenutzten Grundstücken, nach Landesrecht vielfach auch auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (z.B. nach Art. 27 Abs. 1 BayNatSchG) betreten werden darf. Für landwirtschaftlich genutzte Flächen gelten aber auch nach Landesrecht diverse inhaltliche und zeitliche Einschränkungen, auf die später noch eingegangen werden soll. Weiterhin ist stets im Blick zu behalten, dass das freie Betreten der Landschaft grundsätzlich nur zum Zwecke der Erholung eingeräumt wird. Mit Blick auf das Geocaching ist daher auch zu klären, ob und inwieweit diese Natursportart als Erholung angesehen werden kann.

Sofern für das Geocaching Wald und die Flur betreten werden, ist dies grundsätzlich durch das allgemeine Betretungsrecht gedeckt. Das Ablegen, Verstecken und Verbleiben eines „Schatzes“ auf dem Gelände ist daher grundsätzlich durch den Eigentümer im Rahmen des § 1004 Abs. 1 BGB zu dulden und stellt insoweit eine Einschränkung seines theoretisch unbegrenzten eigentumsrechtlichen Ausschließungsrechts dar. Anderes gilt in diesem Rahmen deshalb nur und vor allem aber auch dann, wenn das Verstecken und Lagern des „Schatzes“ auf fremden Grund sowohl in zeitlicher als auch vor allen Dingen in tatsächlicher Hinsicht zu einer Belastung des Grundeigentums führen würde. Ein solcher Fall kann beispielsweise dann gegeben sein, wenn der Cache an einer Stelle abgelegt wird, die die wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks beeinträchtigen oder ein Gefahrenpotenzial (auch Haftungsopotenzial) für den Eigentümer auslösen würde. Dies ist jedoch letztlich eine im Einzelfall zu entscheidende Frage.

Wie bereits ausgeführt, ist das Betreten von Wald und Flur nur dann zulässig, wenn es der Erholung dient. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist Erholung ein natur- und landschaftsverträglich ausgestaltetes Natur- und Freizeiterleben einschließlich natur- und landschaftsverträglicher

sportlicher Betätigung in der freien Landschaft, soweit dadurch die im Übrigen geltenden Ziele des Naturschutzes und Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden. Bei dem für das Betretungsrecht relevanten Verständnis von Erholung geht es somit stets um die körperliche und seelische Regeneration des Menschen, die durch den Aufenthalt und die Bewegung in der freien Natur erreicht werden soll. Damit gehört Geocaching und generell die Ausübung von Natursportarten zu dem betretungsrechtlich relevanten Verständnis von Erholung.

Aufgrund der vorgenannten Definition von Erholung sind gewerbliche oder entgeltliche Veranstaltungen im Umkehrschluss grundsätzlich nicht vom Betretungsrecht gedeckt. Entsprechendes gilt auch für organisierte Veranstaltungen, da dort regelmäßig der Veranstaltungszweck im Mittelpunkt stehen wird. Damit wird zwar nicht zwangsläufig jede gewerbliche oder organisierte sportliche Veranstaltung vom Betretungsrecht ausgenommen sein. Wesentlich ist aber immer, dass auch in diesem Rahmen der Erholungszweck im Vordergrund stehen muss und dass eine Beeinträchtigung der betroffenen Grundstücke durch die Veranstaltung nicht ausgelöst werden darf (siehe Louis/Melendez/Steg, NuR 2011, S. 536).

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass das Ablegen und Suchen von Geocaches als Teil der Erholung grundsätzlich vom allgemeinen Betretungsrecht gedeckt ist. Sofern jedoch durch das Geocaching eine Vielzahl von Nutzern auf das Grundstück gelockt werden, sowie weiterhin im Zusammenhang mit gewerblichen oder organisierten Veranstaltungen, wird dies in zahlreichen Konstellationen dazu führen, dass das allgemeine Betretungsrecht nicht mehr eingreift. In diesen Fällen ist es sowohl aus rechtlichen Gründen als auch im Hinblick auf die Vermeidung von Konflikten sinnvoll, wenn zuvor die Erlaubnis des Grundeigentümers eingeholt bzw. eine vertragliche Vereinbarung abgeschlossen wird.

Das Betreten der freien Landschaft einschließlich des Waldes ist dem Grunde nach in § 59 Abs. 1 BNatSchG geregelt und gestattet. Die weitere konkrete Ausgestaltung dieses grundsätzlichen Betretungsrechts erfolgt sodann für die freie Landschaft im Regelfall durch die Naturschutzgesetze der Länder, für Waldflächen durch § 14 Abs. 1 BWaldG und die Landeswaldgesetze. Während der Begriff des Waldes (einschließlich der dem Wald gleichgestellten Flächen) in § 1 BWaldG und in den Landeswaldgesetzen definiert ist, existiert für die „freie Landschaft“ keine abschließende gesetzliche Definition. Davon umfasst sind aber nach allgemeiner Meinung alle nicht weiter genutzten Flächen außerhalb geschlossener Siedlungen sowie Grünflächen innerhalb besiedelter Gebiete (so Louis/Melendez/Steg, NuR 2011, S. 537). Wichtig und immer zu beachten ist aber, dass landwirtschaftliche Flächen wie z.B. Acker- und Grünlandflächen nur eingeschränkt unter das

freie Betretungsrecht und den Begriff der freien Landschaft fallen, da für die Landwirtschaft zahlreiche inhaltliche und zeitliche Einschränkungen gelten. So ist es z.B. nicht gestattet, für landwirtschaftliche Zwecke umzäunte Flächen, auf denen Weidevieh gehalten wird, zu betreten, da anderenfalls die zulässige Nutzung dieser Grundstücke nicht unerheblich behindert oder eingeschränkt werden würde (siehe z.B. Art. 33 BayNatSchG). Für Acker- und Grünlandflächen, die der Produktion von Nahrungsmitteln dienen (z.B. Getreide- oder Maisfelder), gelten zudem zeitliche Einschränkungen des Betretungsrechts, die das Betreten während der Nutzzeit bzw. in dem Zeitraum von der Ansaat / Pflanzung über die Wachstumszeit bis hin zur Ernte ausschließen bzw. auf vorhandene Wege beschränken (z.B. Art. 30 Abs. 1 BayNatSchG).

Sofern das Betretungsrecht in der freien Landschaft auf Wege beschränkt ist, was insbesondere in den Schutzgebieten des Naturschutzrechts (z.B. in Naturschutzgebiete) häufig der Fall ist, gilt dies selbstverständlich auch für das Geocaching. An das Verständnis eines Weges sind dort allerdings nur geringe Anforderungen zu stellen, insbesondere gehören dazu im Regelfall auch Wanderpfade, unbefestigte Feldwege oder Trampelpfade, sofern sie nicht ihrerseits wiederum mit geschützten Pflanzenarten bewachsen sind. Die Naturbelassenheit von Wegen spricht jedenfalls im Zweifel eher für das Erholungsinteresse der Allgemeinheit und damit für ein freies Betretungsrecht (siehe Louis/Melendez/Steg, NuR 2011, S. 537).

5. Öffentlich-rechtliche Beschränkungen des Betretungsrechts

Wie gezeigt, leitet sich das für jedermann geltende freie Betretungsrecht in Wald und Flur aus den einschlägigen Regelungen des Wald- und Naturschutzrechts ab. Diese sind dem öffentlichen Recht zuzuordnen, wenngleich sie wesentlich die Duldungspflicht der betroffenen Grundeigentümer im zivilrechtlichen Kontext bestimmen. Darüber hinaus ergeben sich aus dem öffentlichen Recht noch weitere im Untersuchungszusammenhang bedeutsame Regelungen, die sich mittelbar oder unmittelbar auf den Inhalt und den Umfang des Betretungsrechts auswirken können.

5.1 Regelungen des Naturschutzrechts

Im Naturschutzrecht sind es insbesondere die Regelungen zum Gebiets- und Objektschutz sowie die Vorschriften des Artenschutzrechts, die zu Einschränkungen des Betretungsrechts führen können.

5.1.1 Gebiets- und Objektschutz

Im Bereich des Gebiets- und Objektschutzes sind die gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Regelungen zur Ausweisung und zum Schutz von Landschaftsschutzgebieten und von Naturschutzgebieten sowie die Regelungen zum gesetzlichen Biotopschutz von flächenmäßig hervorgehobener Bedeutung. Daneben gibt es weitere flächenmäßig eher untergeordnet relevante Kategorien des Gebiets- und Objektschutzes, nämlich Nationalparke, geschützte Landschaftsbestandteile sowie Naturdenkmäler.

In nicht klarer Abgrenzung jedoch flächenmäßig von großer Bedeutung sind überdies die dem Netzwerk Natura 2000 zugehörigen FFH- und Vogelschutzgebiete, die nach der gesetzlichen Systematik über die genannten Schutzkategorien des Naturschutzrechts gesichert werden und auf dieser Grundlage entsprechend den jeweils geltenden Erhaltungszielen bewirtschaftet werden sollen. In der Praxis werden FFH- und Vogelschutzgebiete jedoch oftmals nicht förmlich als eine der genannten Schutzkategorien gesichert, sondern über Regelungen landesweit geltender Grundsatzverordnungen, die wiederum durch gebietsbezogene fachliche Vorgaben der Managementplanung sowie durch unmittelbar geltend gesetzliche Regelungen, wie insbesondere das in den Gebieten einzuhaltende Störungs- und Verschlechterungsverbot sowie das Verbot erheblicher Beeinträchtigungen, ergänzt werden. In diesem Rahmen können daher ebenfalls wichtige Rahmenvorgaben für das Betretungsrecht und das Geocaching im Bereich der Natura 2000-Gebiete gesetzt werden.

Von den genannten Kategorien des Gebietsschutzes ist das Landschaftsschutzgebiet für Natursportarten wie das Geocaching von seiner gesetzlichen Intention her grundsätzlich gut geeignet, weil dessen wesentlicher Schutzzweck die Bewahrung der (Kultur)Landschaft ist und in diesem Rahmen insbesondere auch die Erholungseignung der Landschaft gewährleistet werden soll (siehe § 26 BNatSchG). Einschränkungen des Betretungsrechts für das Geocaching, die über die oben skizzierten allgemeinen Einschränkungen und Haftungsregelungen hinausgehen, ergeben sich daher in Landschaftsschutzgebieten nur in Ausnahmefällen und dann auch nur bei bestehender Erforderlichkeit im Einzelfall. Maßgeblich ist jedoch in jedem Fall die einschlägige Landschaftsschutzverordnung, aus der sich im Einzelfall konkretisierende, ggf. auch zu dem beschriebenen Regelfall abweichende Regelungen ergeben können.

Demgegenüber gewähren Naturschutzgebiete einen besonders hochwertigen Schutz und unterliegen daher einem absoluten Veränderungsverbot, durch das sämtliche Handlungen untersagt werden, die geeignet sind, Veränderungen oder Störungen der in den Gebieten

vorhandenen Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften zu verursachen (siehe § 23 BNatSchG). Das absolute Veränderungsverbot wird regelmäßig einzelfallbezogen in der für jedes Gebiet zu erlassenden Schutzverordnung konkretisiert und führt in Naturschutzgebieten meistens zu einer Einschränkung des Betretungsrechts dergestalt, dass weite Teile dieser Gebiete gar nicht und im Übrigen nur auf den Wegen betreten werden dürfen. Derartige Einschränkungen gelten dann natürlich auch für die Ausübung von Natursportarten wie das Geocaching. Ein Verlassen der Wege zum Ablegen und Verstecken eines Caches ist hierdurch ebenso ausgeschlossen wie das Aufsuchen derartiger, dann in rechtswidriger Weise eingerichteter Verstecke. Verstöße gegen das Wegegebot können mit Bußgeldern geahndet werden und stellen unter Umständen sogar eine Straftat dar.

Der Rechtslage in Naturschutzgebieten entspricht diejenige in Nationalparks, in denen das Verlassen der Wege in der Regel verordnungsrechtlich untersagt ist. Nationalparks dienen von ihrem gesetzlichen Schutzzweck dazu, ungestörte Abläufe der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Entwicklung zuzulassen oder definierte Schutzziele durch eine gezielte Bewirtschaftung zu steuern (siehe § 24 BNatSchG), und sie verfügen im Idealfall über eine natürliche oder naturnahe Vegetation und Tierwelt. Nur in dem Umfang, in dem die jeweils für ein Gebiet geltende Nationalparkverordnung die Benutzung von Wegen oder – sehr selten – das Betreten von Flächen außerhalb des Wegenetzes zulässt, ist hiervon daher auch das Geocaching in einer naturverträglichen Ausführung umfasst. Soweit solche Ausnahmeregelungen hinsichtlich des Betretungsverbots und Wegegebots nicht existieren, ist das Geocaching im Nationalpark nicht zulässig.

Im Bereich gesetzlich geschützter Biotope gilt ebenso wie in Naturschutzgebieten ein generelles Verbot von Beeinträchtigungen und Verschlechterungen (siehe § 30 BNatSchG). Auch hier ist das Betreten grundsätzlich nur im Bereich vorhandener Wege oder markierter Bereiche zulässig. Von diesem grundsätzlichen Betretungsverbot ist dementsprechend auch das Geocaching sowie jeder andere Natursportart umfasst. In der Praxis ist die Gefahr, mit den strikten Schutzvorschriften des Biotopschutzrechts in Konflikt zu geraten, besonders groß, da die Biotopflächen nicht verordnungsrechtlich gesichert werden, sondern einem unmittelbar geltenden gesetzlichen Schutz unterliegen. Die gesetzlich geschützten Biotope sind daher zumal für den Laien oftmals im Gelände nicht erkennbar abgegrenzt oder markiert, sodass es dem Erholungssuchenden häufig nicht möglich ist, zu erkennen, dass er sich in einem geschützten Biotopbereich befindet. Da die Biotope oftmals sehr empfindlich auf Trittbelastung reagieren, sollte jeder Natursportler sich vorab über die tatsächliche und rechtliche Qualität potenziell geeigneter Flächen informieren, um

Beeinträchtigungen und Schäden zu vermeiden und um auf diese Weise auch sicherzustellen, dass keine Ordnungswidrigkeiten oder gar Straftaten begangen werden. Viele Landesnaturschutzgesetze sehen die Anlage und Führung von Biotopkatastern vor, in denen sich die wichtigsten Informationen zur Lage, Abgrenzung und zu den wesentlichen Schutzgründen der Biotope enthalten sind.

Konflikte können überdies auch mit Schutzregelungen in geschützten Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmälern auftreten (siehe §§ 28, 29 BNatSchG). Beide Schutzkategorien beziehen sich im Grundsatz auf flächenmäßig kleine Einheiten bzw. einzelne geschützte Objekte wie z.B. einzeln wachsende Bäume. Da beide Schutzkategorien förmliche Unterschutzstellungsakte voraussetzen, sind sie im Gelände über dort angebrachten Kennzeichnungen und Markierungen in der Regel gut zu erkennen. Dem Natursportler ist es hier damit im Normalfall leicht ersichtlich, dass er sich in einem ökologisch sensiblen und durch Rechtsverordnung oder Verwaltungsakt geschützten Bereich befindet, in dem das Betretungsrecht eingeschränkt ist und stets ein Verbot von Beeinträchtigungen und Verschlechterungen gilt. Dementsprechend ist die Ausübung des Natursports an den Bedürfnissen dieser Flächen oder Objekte gezielt auszurichten und nur in schonender Form zulässig.

Im Hinblick auf die Erkennbarkeit schwierig kann sich wiederum die Situation in FFH- und Vogelschutzgebieten als Bestandteile des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 darstellen (siehe §§ 32 bis 34 BNatSchG). Soweit diese Gebiete als Naturschutzgebiete oder als eine der anderen genannten Kategorien des Gebietsschutzes gesichert sind, gelten die bisherigen Ausführungen entsprechend. Häufig ist dies jedoch nicht der Fall, da die Gebiete in weiten Teilen landesrechtlich durch Grundschutzverordnungen oder nur durch die unmittelbar geltenden Vorgabe der §§ 32 bis 34 BNatSchG (Verbot erheblicher Beeinträchtigungen und Störungen) geschützt sind. Hier stellt sich für den Rechtsanwender das Problem der Erkennbarkeit, insoweit der Situation im Bereich des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG entsprechend. Aufgrund der Großflächigkeit der FFH- und Vogelschutzgebiete, die momentan ca. 15 % der deutschen Landesfläche ausmachen, hat das freie Betretungsrecht einschließlich der Ausübung von Natursportarten wie dem Geocaching zudem ein deutlich größeres Konfliktpotenzial als diese im Bereich gesetzlich geschützter Biotope oder in Naturschutzgebieten und Nationalparks der Fall ist. Dazu trägt weiterhin auch der strikte Schutzcharakter dieser Gebiete bei, bei dem es im Rahmen des bereits genannten Beeinträchtigungs- und Verschlechterungsverbots darum geht, die maßgeblichen Bestandteile der Gebiete (Lebensräume, Habitate geschützter Arten) in ihren Schutz- und Erhaltungszielen zu erhalten. Die Beeinträchtigung von z.B. Waldlebensräumen durch

das Betreten dieser Flächen und das Ablegen von Caches kann daher durchaus zu befürchten sein, sodass in den Natura 2000-Gebieten starke Einschränkungen des allgemeinen freien Betretungsrechts gelten können. Auch hier sind die Natursportler gehalten, sich vorab ausreichende Informationen über den Status dieser Flächen und die dort geltenden Naturschutzauflagen zu verschaffen und zu prüfen, inwieweit es dadurch zu Einschränkungen des Betretungsrechts kommen kann.

5.1.2 Artenschutz

Das Artenschutzrecht enthält Regelungen zum gesetzlichen Schutz für Tiere und Pflanzen und deren Lebensstätten. Es untergliedert sich in Regelungen zum allgemeinen Artenschutz (im Wesentlichen § 39 BNatSchG) und in solche zum besonderen Artenschutz (im Wesentlichen §§ 44, 45 BNatSchG).

Das allgemeine Artenschutzrecht gilt für alle wildlebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen und deren Lebensstätten, auch für diejenigen, die einem besonderen Schutz unterliegen (dann allerdings nur im Sinne einer Mindestregelung). Nach § 39 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Beim Geocaching kann es vorkommen, dass Tiere gestört werden. Ob die Störung in diesem Rahmen mutwillig erfolgt, steht aber auf einem anderen Blatt. Eine mutwillige Beunruhigung setzt vorsätzliches Handeln voraus, was beim Geocaching regelmäßig nicht der Fall sein wird (so Louis/Melendez/Steg, NuR 2011, S. 620).

Entsprechendes gilt im Hinblick auf die allgemeinen artenschutzrechtlichen Verbote des § 39 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG. Nach diesen Vorschriften ist es verboten, wildlebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen, zu nutzen, ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten. Weiterhin ist es verboten, Lebensstätten wildlebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. Gegen diese artenschutzrechtlichen Verbote wird regelmäßig dann nicht verstoßen, wenn das Geocaching naturverträglich ausgeführt wird. Dies bedeutet, dass jeder verständige Umgang mit den von der Ablage oder der Suche nach einem „Schatz“ betroffenen Pflanzenbeständen oder Lebensstätten nicht zu einem Konflikt mit dem allgemeinen Artenschutzrecht führen darf. Anders jedoch dann, wenn Beeinträchtigungen dadurch herbeigeführt werden, dass die Caches beispielsweise auf Bäumen oder in Astlöchern oder in Baum- oder Erdhöhlen abgelegt werden (Beispiele nach Louis/Melendez/Steg, NuR 2011, S. 620). Derartige Aktivitäten werden regelmäßig in den Konflikt mit dem allgemeinen Artenschutzrecht geraten.

Nach § 39 Abs. 6 BNatSchG ist es verboten, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Orte, die als Winterquartiere von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1.10. bis zum 31.3. aufzusuchen. Ausgenommen hiervon sind allein geringfügige störende Handlungen. Ob Geocaching eine störende Handlung darstellt, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Grundsätzlich wird man davon ausgehen müssen, dass ein Verstecken und Aufsuchen der Caches in den genannten Zeitraum nicht zulässig ist und daher ein Verstoß gegen § 39 Abs. 6 BNatSchG darstellt. Schon aus Gründen der Konfliktvermeidung sollten diese Aktivitäten daher auf den Sommerzeitraum vom 1.4. bis 30.9. beschränkt bleiben (so Louis/Melendez/Steg, NuR 2011, S. 621).

Im Bereich des besonderen Artenschutzrechts hat der Gesetzgeber sehr strikte Regelungen zugunsten der besonders beschützten Arten aufgestellt. Das Gesetz normiert in § 44 Abs. 1 BNatSchG Zugriffsverbote für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten und zwar unabhängig davon, ob die Beeinträchtigungen beabsichtigt oder aber unbeabsichtigt sind. Zu den besonders geschützten Arten gehören alle europäischen Vogelarten und auch viele Säugetierarten, namentlich Fledermäuse. Fledermäuse und andere Arten (z.B. Wildkatzen) sind zudem streng geschützte Arten und unterliegen gemeinsam mit den europäischen Vogelarten, deren strikter Schutzstatus sich aus der Vogelschutzrichtlinie ergibt, einem nochmals schärferen Störungs- und Beeinträchtigungsverbot.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, besonders geschützte Tiere zu fangen oder zu töten. Derartige Handlungen werden beim Geocaching grundsätzlich nicht vorkommen, sodass diese Verbote nicht oder nur in Ausnahmefällen einschlägig sein werden.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, streng geschützte Arten oder europäische Vogelarten während ihrer Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine Störung ist erheblich, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert. Bewegungen, Lärm oder Licht, die beim Geocaching anfallen, können durchaus zu solchen negativen Effekten führen. Bedeutsam ist dann, ob diese Verhaltensweisen negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population haben können, wenn sich dadurch also die Anzahl der Individuen verringern oder die Reproduktionsrate sinken kann (so Louis/Melendez/Steg, NuR 2011, S. 621). Dies ist eine Frage des Einzelfalles. Jedoch erscheint es grundsätzlich erforderlich zu sein, sich zum Schutz der genannten Arten und ihrer Populationen zurückhaltend und umsichtig zu verhalten. Vor diesem Hintergrund sollte das Geocaching in jedem Fall sensibel durchgeführt werden, um einen Verstoß gegen die Verbotsregelung des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu vermeiden.

Eng verknüpft mit dem Störungsverbot ist das in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG normierte Verbot, die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten zu beschädigen. Unter dem Begriff der Beschädigung fallen nicht nur unmittelbare Beeinträchtigungen (z.B. das Zerstören eines Nestes), sondern auch mittelbare Beeinträchtigungen, wenn z.B. eine standorttreue Tierart infolge erheblicher Störeinflüsse ihre Fortpflanzungsstätte oder ihre Ruhestätte verlässt. Beispiele hierfür sind insbesondere Vögel, die ihre Nester oder Niststandorte aufgrund von Störungen verlassen.

Um einen Verstoß gegen dieses Verbot zu vermeiden, muss das Geocaching auch im Hinblick auf den Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten in sorgfältiger Art durchgeführt werden. Dies kann z.B. dazu führen, dass ein Geocacher, der einen „Schatz“ ablegen will, das Gelände zuvor im Hinblick auf die mögliche Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten absucht und hierzu auch einschlägige Informationen auswertet. Nur wenn sichergestellt ist, dass derartige Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vorhanden sind, kann der Cache dort abgelegt werden. Überdies muss dann auch sichergestellt sein, dass auf dem Weg zu dem „Schatz“ keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegen. Auch insoweit ist der Natursportler also gehalten, geeignete Vorkehrungen für eine schonende Ausübung seines Sports zu treffen.

Louis/Melendez/Steg, NuR 2011, 621, weisen darauf hin, dass es beim Geocaching einige Aspekte gibt, die das Konfliktpotential mit dem besonderen Artenschutzrecht im Vergleich zu anderen naturbezogenen Naturfreizeitaktivitäten noch einmal deutlich erhöhen. So führen sie zutreffend aus, dass Caches bevorzugt an Orten versteckt werden, an denen nur eine geringe sonstige Freizeitnutzung stattfindet, sodass häufig kaum beanspruchte und damit sensible Naturbereiche betroffen sind. Sie weisen weiter darauf hin, dass das Geocaching auch zu Zeiten ausgeübt wird, an denen andere Freizeitaktivitäten nur sehr eingeschränkt betrieben werden, z.B. nachts oder in den Wintermonaten. Und schließlich machen sie deutlich, dass das Geocaching auf eine sich stetig ansteigende interessantere und extravagante Ausführungsweise gerichtet ist, sodass das Verstecken und Aufsuchen der Caches zunehmend in ökologisch sensiblen Bereichen erfolgt.

Damit verfügt das Geocaching über ein besonderes Konfliktpotential, das bei Durchführung im Hinblick auf ein artenschutzkonformes Vorgehen stets im Blick behalten werden muss. Es reicht zwar nicht so weit, Geocaching als generell konfliktbeladen im Hinblick auf den Artenschutz einzuschätzen. Jedoch ist ein durchaus vorhandenes Konfliktpotenzial festzustellen und es sind von den Natursportlern entsprechende Anstrengungen zu unternehmen, dieses Spannungspotential abzubauen. Es sollte daher insbesondere unter artenschutzrechtlichen

Gesichtspunkten eine vordringliche Aufgabe sein, die Geocacher in diesem Zusammenhang gezielt zu schulen und ihr Bewusstsein für die Sensibilität und Gefährdung der durch das Geocaching möglicherweise beeinträchtigten Arten zu entwickeln.

5.2 Jagdrecht

Im Jagdrecht findet sich nur eine im Untersuchungszusammenhang bedeutsame Regelung, nämlich § 19 a BJagdG. Nach dieser Vorschrift ist es verboten, Wild, insbesondere soweit es in seinem Bestand gefährdet oder bedroht ist, unbefugt an seinen Zufluchts-, Nist-, Brut-, oder Wohnstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen o.ä. Handlungen zu stören. Geschützt sind alle Wildarten, die durch § 2 BJagdG für jagdbar erklärt werden. Das Verstecken und das Suchen von Geocaches kann also mit dieser Vorschrift in Konflikt geraten, was jedem Natursportler bewusst sein sollte.

Darüber hinaus können sich Konflikte mit den für die Jagdbewirtschaftung zuständigen Personen ergeben, wenn das Begehungsrecht beispielsweise zu den Jagdzeiten in Bereichen wahrgenommen wird, die für eine effiziente Jagdausübung von hervorgehobener Bedeutung sind. Dies kann insbesondere in direkter Nähe von Jagdeinrichtungen (Hochsitze, Jagdkanzeln) oder bei der Durchführung von Gemeinschaftsjagden, bei denen eine Vielzahl von Jägern und Treibern mit Hunden die Reviere durchkämmen, der Fall sein. Die Jagdgesetze enthalten für diese Konstellationen keine Vorgaben, jedoch ergibt sich für den zur Jagdausübung Berechtigten, etwa den Jagdpächter, ein Anspruch daraus, die Jagd an den genannten Orten und zu den genannten Zeiten, effizient und ohne Störungen oder gefahrenauslösende Handlungen durch Dritte, die sich wiederum auf das Wild oder auf diese Personen selbst nachteilig auswirken können, ausüben zu können. Zur Durchsetzung kann er ggf. Sperrungen vornehmen oder auch zivilrechtliche Schritte ergreifen.

5.3 Waldrecht

Im Waldrecht ist das gesetzliche Betretungsrecht inklusive der Möglichkeiten seiner Beschränkung für Waldflächen geregelt. Je nach landesrechtlicher Regelung findet sich in den Landeswaldgesetzen häufig ein Verweis auf die Landesnaturschutzgesetze (z.B. in Art. 13 Abs. 1 S. 2 BayWaldG, Verweis auf die Regelungen der Art. 26 ff. BayNatSchG). Dort, wo das nicht der Fall ist, sind die Landeswaldgesetze direkt einschlägig.

In den Waldgesetzen sind die einleitend erläuterten Regelungen zum allgemeinen Betretungsrecht enthalten. Es gelten insoweit somit keine Besonderheiten. Soweit die Bewirtschaftung der Wälder ein temporäres Aussetzen der Betretungsmöglichkeiten erfordert, sehen die Wald- oder Naturschutzgesetze hierfür die Möglichkeit von Sperrungen oder kompletten Schließungen von Wegen oder Waldbeständen vor (z.B. Art. 33 BayNatSchG). Sperrungen müssen in der Örtlichkeit deutlich kenntlich gemacht werden, damit die Erholungsuchenden und damit auch die Natursportler hierüber informiert sind. Wichtig ist, dass die Sperrungen nur für den unbedingt erforderlichen Zeitraum z.B. von Holzerntemaßnahmen ausgesprochen werden dürfen, damit in das grundsätzlich bestehende freie Betretungsrecht nur in dem wirklich erforderlichen Maß eingegriffen wird.

Wichtig ist im Hinblick auf die Waldgesetzgebung weiterhin, dass dort nach verschiedenen Waldeigentumsarten differenziert wird. Insbesondere im forstlichen Bereich gibt es nicht nur Privateigentum sondern in großem Maße auch staatliches sowie körperschaftliches Waldeigentum. Diese unterschiedlichen Waldeigentumsarten korrespondieren mit unterschiedlichen Allgemeinwohlvorgaben für die Waldbewirtschaftung. So ist nach den Landeswaldgesetzen insbesondere der Staatswald, aber auch der Kommunalwald angehalten, eine vorbildliche Bewirtschaftung zu gewährleisten (z.B. Art. 18, 19 BayWaldG). Unter vorbildlicher Bewirtschaftung wird eine allgemeinwohlorientierte Bewirtschaftung verstanden, die nicht nur die Nutzfunktion des Waldes, sondern insbesondere auch deren Schutz- und Erholungsfunktion in den Mittelpunkt der Bewirtschaftung stellt. Unter dem Begriff der Schutzfunktion wird üblicherweise auch die ökologische Funktion des Waldes verstanden.

Korrespondierend mit diesen waldgesetzlichen Vorschriften finden sich im Bundesnaturschutzgesetz (§ 2 Abs. 4 BNatSchG) und in den Landesnaturschutzgesetzen (z.B. Art. 1 S. 2-4 BayNatSchG) Regelungen, die den Staat und die Gemeinden dazu verpflichten, ökologisch besonders wertvolle Grundstücke bzw. Grundstücke mit besonderer Eignung für den Naturschutz in diesem Sinne sicherzustellen und bewirtschaften. Das bedeutet, dass auch im Hinblick auf das freie Betretungsrecht differenzierte Vorgaben gelten können, je nachdem, ob sich das Betreten im Bereich des privaten Waldbesitzes oder des staatlichen oder kommunalen Waldbesitzes abspielt. Es muss daher in jedem Einzelfall geprüft werden, ob im Staatswald oder im Kommunalwald besondere Anforderungen im Hinblick auf das Betreten dieser Flächen gelten. Sofern dies der Fall ist, kann dadurch eine weitergehende Einschränkung des Natursports als auf privaten Eigentumsflächen verbunden sein, die sich dann auch auf das Geocaching auswirkt.

6. Haftungsfragen, insbesondere Verkehrssicherungspflichten

Die Wahrnehmung des Betretungsrechts durch die Allgemeinheit wirft für die Grundeigentümer regelmäßig die Frage nach einer möglichen Haftung im Schadensfall auf. Denn die Grundeigentümer trifft unter Haftungsgesichtspunkten grundsätzlich die Verkehrssicherungspflicht, die wiederum auf ihrer Herrschaftsgewalt über ihre Grundstücke beruht. Da die damit verbundene Haftung auf der Verantwortlichkeit des Eigentümers für die Verhältnisse des eigenen Herrschafts- und Zuständigkeitsbereichs gründet, ist es grundsätzlich unerheblich, ob er selbst die Gefahr geschaffen hat oder ob diese Gefahr durch einen Dritten ausgelöst worden ist (so Gebhard, NuR 2008, S. 757 f.).

Jedoch ist diese Haftung in Wald und Flur stark eingeschränkt, da insoweit der Grundsatz des Handelns auf eigene Gefahr gilt (siehe ausdrücklich § 60 BNatSchG, § 14 Abs. 1 S. 4 BWaldG). Dies führt zwar nicht generell dazu, dass die Haftung des Grundeigentümers vollständig ausgeschlossen ist. Vielmehr ist darüber im Einzelfall zu befinden. Der Haftungsausschluss des Grundstückseigentümers greift stets vor allem im Hinblick auf natur- und walddtypische Gefahren ein, da diese für jedermann erkennbar sind und deshalb auch von demjenigen, der das freie Betretungsrecht für sich nutzt, beachtet werden muss. Typische Gefahren sind dabei solche, die sich aus der Natur durch die Art der Bewirtschaftung bzw. Zweckbestimmung der freien Landschaft und des Waldes zwangsläufig ergeben (siehe Gebhard, NuR 2008, S. 763). So muss z.B. jeder, der einen Wald betritt, damit rechnen, dass sich dort Bodenunebenheiten befinden oder sich Äste insbesondere nach Sturmereignissen von den Bäumen lösen und herabfallen können.

Die Verkehrssicherungspflicht des Grundstückseigentümers und seine Haftungsverpflichtung im Schadensfall greift daher grundsätzlich dann nicht ein, wenn und soweit sich lediglich typische Gefahren manifestieren. Vielmehr kommt sie erst in den Fällen atypischer Gefahren zum Tragen. Eine solche Haftung für atypische Gefahren kann dann vorliegen, wenn der Grundeigentümer Kenntnis von einer drohenden Gefahr hat oder nach verständiger Betrachtung haben musste. Dies bedeutet, dass ein Grundeigentümer dann nicht haften muss, wenn ein Natursportler bei seiner Suche nach Geocaches durch natur- und walddtypischen Gefahren wie umstürzende Bäume, herabfallende Äste oder Schlaglöcher zu Schaden kommt. Dagegen haftet der Grundeigentümer für atypische Gefahren aufgrund seiner üblichen Verkehrssicherungspflicht, wenn er besondere Gefahren schafft (z.B. im Zuge von Holzerntemaßnahmen ohne Einrichtung von Sperren) oder wenn er bestimmte Gefahrenpunkte (wie beispielsweise pilzbefallene Baumpartien oder nach Sturmereignissen) aufgrund fehlender oder unzureichender Kontrollen nicht erkennt und demzufolge auch keine geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung oder Reduzierung des Risikos

getroffen hat (z.B. Pflegemaßnahmen am befallenen Baum, Absperrung von Arealen mit Sturmschäden, geeignete Warnhinweise). Eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht kann auch dann geltend, wenn die Grundeigentümer besonders fachkundig sind, z.B. im Staatswald mit seinem hoch qualifizierten Personal, oder wenn die Gesetze eine erhöhte Gemeinwohlbindung des Staates oder der Kommunen normieren, die sich dann in einer erhöhten Verkehrssicherungspflicht spiegeln können (siehe insbesondere Gebhard, NuR 2015, 361 ff.; Gebhard, NuR 2016, 324 ff.)

Demgegenüber treffen die Natursportler grundsätzlich keine Verkehrssicherungspflichten, da sie im Regelfall nur von dem ihnen zustehenden freien Betretungsrecht Gebrauch machen. Für Natursportler kann daher allenfalls eine begrenzte Sicherungspflicht eintreten, die z.B. eine Verpflichtung auslösen kann, den „Schatz“ an einen Ort zu legen, der keine für den Suchenden unvorhersehbaren Gefahren birgt und dessen Lage vorher von demjenigen, der den Cache ablegt, selbst überprüft werden kann (so Louis/Melendez/Steg, NuR 2011, S. 539). Außerdem kann von dem Cache-Besitzer verlangt werden, dass er bei der Publikation der Koordinaten weitere Information beispielsweise zu möglichen Gefahrenpunkten des Geländes angibt oder den „Schatz“ so versteckt, dass auf dem Weg dahin oder im Rahmen des Auffindens keine unverhältnismäßig hohen Gefahrensituationen geschaffen werden (in diesem Sinne Louis/Melendez/Steg, NuR 2011, S. 539). Solche wären z.B. denkbar, wenn der Cache auf einem Baum positioniert wird, sodass der Sucher den Baum erklettern muss und hierbei durch vorgeschädigte Äste zu Schaden kommt. Von einer solchen Herangehensweise ist daher strikt abzuraten, da sie für Geocacher möglicherweise ungeahnte und ungewollte Haftungsrisiken auslösen kann.

7. Fazit

Als Fazit lässt sich festhalten, dass das Geocaching sich grundsätzlich gut in das allgemeine Betretungsrecht der Naturschutz- und Waldgesetze einfügt und auch nur in Ausnahmekonstellationen mit den Bewirtschaftungsinteressen der Landwirte, Waldbesitzer und Jäger in Konflikt geraten sollte. Das insoweit bestehende Konfliktpotenzial ist gleichermaßen durch die geltenden Einschränkungen des Betretungsrechts (Wegegebote, sonstige inhaltliche und zeitliche Beschränkungen, Möglichkeit der Errichtung von Sperren, etc.) wie durch die gesetzliche Beschränkung der Haftung der Grundeigentümer auf atypische Gefahren im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht entschärft worden. Von größerer Bedeutung scheinen momentan insbesondere die europarechtlich angelegten rechtlichen und fachlichen Managementvorgaben in den flächenmäßig bedeutsamen Schutzgebieten des Netzwerks Natura 2000 (FFH- und Vogelschutzgebiete) sowie das besondere Artenschutzrecht in ihren möglichen Begrenzungen des Natursports zu sein. Weiterhin kann davon ausgegangen werden, dass über die empirischen

Erhebungen des laufenden Forschungsprojekts bestimmte typische Konfliktlagen z.B. im Verhältnis Waldwirtschaft – Geocaching oder im Verhältnis Jagdausübung – Geocaching identifiziert werden, zu denen rechtliche oder rechtspolitische Lösungsvorschläge unterbreitet werden können.

8. Literatur

Deutscher Wanderverband: Infosammlung Natursport. Allgemeine und rechtliche Aspekte für die Ausübung von Natursportarten und die Herstellung begleitender Infrastruktur, Kassel 2016

Hugo Gebhard: „Auf eigene Gefahr“ – Relevanz des § 14 Abs. 1 Satz 3 Bundeswaldgesetz für die Verkehrssicherungspflicht im Wald, NuR 2008, S. 754-764

Hugo Gebhard: Relevanz des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG für die Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen in Wald und Flur, NuR 2015, S. 361-374

Hugo Gebhard: Betretungsrecht und Verkehrssicherungspflicht in Wald und Flur, AUR 2016, S. 201-205

Hugo Gebhard: Baumverkehrssicherungspflicht an zertifizierten und ähnlichen beworbenen Wegen für Megabaumgefahren, NuR 2016, S. 324-334

Hans Walter Louis, Silke Silva Melendez, Katharina Steg: Zivilrechtliche Probleme des Geocaching, NuR 2011, S. 533-539

Hans Walter Louis, Silke Silva Melendez, Katharina Steg: Öffentlich-rechtliche und strafrechtliche Probleme des Geocaching, NuR 2011, S. 619-624

Karsten Weber, Sonja Haug: Geocaching und Raumnutzung. Freizeitbeschäftigung mit Konfliktpotenzial, Standort (Zeitschrift für angewandte Geographie) 2012, S. 17-24

Impressum

Herausgeber: Deutscher Wanderverband, Projekt Natursport.Umwelt.Bewusst
Kleine Rosenstraße 1-3, 34117 Kassel
Telefon: 05 61- 9 38 73-18, Fax: 05 61- 9 38 73-10, E-Mail: j.fillisch@wanderverband.de
Internet: www.natursport-umwelt-bewusst.de, www.wanderverband.de

Redaktion: Jan Fillisch/ Eric Magut/ Erik Neumeyer
Ausarbeitung/Beratung: Dr. Stefan Wagner, RA



Deutscher Wanderverband

Projektträger

Seit 1883 vertritt der Deutsche Wanderverband (DWV) gegenüber Politik und Behörden die Interessen seiner Mitglieder und ist der Fachverband für das Wandern in Deutschland. Als anerkannter Naturschutzverband hat der DWV zudem eine wichtige Funktion im Dialog von Naturnutzern und –schützern.

Das Projekt Natursport.Umwelt.Bewusst

Ziel des Projektes ist es, die unterschiedlichen Interessen von oft nicht herkömmlich organisierten Natursportlerinnen und Natursportlern, Grund- und Waldbesitzerinnen und -besitzern, dem Natur- und Umweltschutz und anderen Nutzergruppen zu vereinen und die Rahmenbedingungen für das Miteinander zu verbessern. Beispielaktivität ist das Geocaching. Das Projekt wird durch einen interdisziplinären Beirat unterstützt.

Hinweis:

Dieses Projekt wurde gefördert durch das Umweltbundesamt und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit. Die Mittelbereitstellung erfolgt auf Beschluss des Deutschen Bundestages.



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit



Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autorinnen und Autoren.